

GZ 13/01 2003/75

An das

Bundesministerium

für soziale Sicherheit und Generationen

Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien Wien, am 14. April 2003

Zahl GZ 51 0102/1-V/1/03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des oben  
angeführten Entwurfes und erlaubt sich nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Im Mittelpunkt des vorliegenden Novellenentwurf steht die Anpassung finanziell relevanter

Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes. So sieht § 39g dieses  
Gesetzes in der derzeit aktuellen Fassung die Abgeltung der Aufgaben der Finanz-  
verwaltung

für Vollziehungsaufwand nach dem Familienlastenausgleichsgesetz für  
das Jahr 2002 vor. Diese Abgeltung ist erforderlich, da sich das Bundesministerium  
für soziale Sicherheit und Generationen bei der Vollziehung der Leistungen aus dem  
Familienlastenausgleich (zB.: Auszahlung der Familienbeihilfe) der Behörden der  
Finanzverwaltung bedient. Der vorliegende Entwurf schafft nun die entsprechende  
gleichartige Regelungen für das Jahr 2003 und 2004.

In gleicher Weise werden die Mittel für Fördermaßnahmen nach dem Studienförde-  
rungsgesetz

aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dem Bund für 2003 und  
2004 wie schon in den Vorjahren zur zweckentsprechenden Auszahlung zu Verfü-  
gung  
gestellt.

Über den bisherigen Regelungsinhalt des Familienlastenausgleichsgesetzes hinaus wird die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen. Nähere Bestimmungen dazu sind in Richtlinien zu erstellen.

Schließlich soll als propagierte Maßnahme der Lohnnebenkostensenkung für ältere Arbeitnehmer der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für über sechzigjährige Arbeitnehmer ab dem Jahr 2004 entfallen.

Gegen den vorgestellten Entwurf werden keine Bedenken geltend gemacht. Besondere

Interessen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung sowie des Rechtsanwaltsstandes

sind nicht berührt

Mit vorzüglicher Hochachtung